

# STATUTEN

der

## **Airopack Technology Group AG (Airopack Technology Group SA) (Airopack Technology Group Ltd)**

mit Sitz in Baar / ZG

### ***I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck***

#### **Art. 1**

Unter der Firma Airopack Technology Group AG (Airopack Technology Group SA) (Airopack Technology Group Ltd) besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar / ZG.

#### **Art. 2**

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, Beratung und Koordination von Beteiligungen, hauptsächlich in der Verpackungsindustrie.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann, insbesondere auch Garantien zugunsten von nahestehenden Gesellschaften gewähren.

### ***II. Aktienkapital und Aktien***

#### **Art. 3**

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 99'726'860.00 und ist eingeteilt in 19'945'372 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 5.00.

Die Gesellschaft kann Einzelzertifikate über eine oder mehrere Aktien ausstellen oder die Aktien in einer Globalurkunde oder in mehreren Sammelurkunden zusammenfassen. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Ausstellung von Einzelzertifikaten. Die Gesellschaft kann ausgegebene Einzelzertifikate einziehen und vernichten.

Die Gesellschaft übernimmt mit Sachübernahmevertrag vom 4. April 2001 (Share Purchase Agreement) von der Raab Karcher Elektronik GmbH, D-41334 Nettetal rückwirkend zum 1. Januar 2001 sämtliche 105 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.- der Alltron AG, CH-5506 Mägenwil, zum Übernahmewert und -preis von CHF 18'000'000.-.

Mit Sacheinlage- und -übernahmevertrag vom 6./9. August 2010 erwirbt die Gesellschaft von Johannes Kelders, 5'900'000 Namenaktien im Nominalwert von insgesamt EUR 5'900'000 (100% des Stammkapitals) der I.P.S. Holding B.V., NL-Vlijmen, im Wert von CHF 57'000'000.00. Als Gegenleistung erhält Johannes Kelders 7'100'181 neu auszugebende Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 5.00 und zum Ausgabebetrag von insgesamt CHF 45'142'854.42 (CHF 6.36 (gerundet) je Aktie). Der den Ausgabebetrag der neu auszugebenden Inhaberaktien übersteigende Betrag wird dem Sacheinleger als Forderung in der Höhe von CHF 11'857'145.58 gutgeschrieben.

Mit Sacheinlagevertrag vom 14./15. Mai 2013 erwirbt die Gesellschaft von Johannes Kelders die internationale Patentanmeldung Nr. PCT/IB2012/052909 (pumping device for a fluid container) mit sämtlichen damit zusammenhängenden Rechten im Wert von CHF 3'999'996. Als Gegenleistung erhält Johannes Kelders 615'384 neu auszugebene Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 5.00 und zum Ausgabebetrag von insgesamt CHF 3'999'996 (CHF 6.50 je Aktie).

**Art. 3<sup>bis</sup>**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 19. April 2020 das Aktienkapital jederzeit um nominal höchstens CHF 10'000'000 durch Ausgabe von höchstens 2'000'000 neuen, vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 5.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sowie Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4<sup>bis</sup> der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, (2) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder Investoren oder (3) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrechten nur erschwert möglich wäre.

**Art. 3<sup>ter</sup>**

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss des Bezugsrechts und des Vorwegzeichnungsrechts der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 2'639'287 neuen, vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 5.00 um den Maximalbetrag von CHF 13'196'435 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Beteiligungsplänen eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4<sup>bis</sup> der Statuten.

### **Art. 3** <sup>quater</sup>

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 1'869'574 neuen vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 5 um den Maximalbetrag von CHF 9'347'870 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche den mit der Apollo Global Management, LLC, New York, USA, verbundenen Fonds (die "**Apollo Fonds**"), die im Rahmen der von der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2016 beschlossenen Kapitalerhöhung Aktien der Gesellschaft zeichnen, eingeräumt werden.

Zusätzlich zu dem gemäss Art. 3<sup>quater</sup> Abs. 1 der Statuten bestehenden bedingten Aktienkapital wird das Aktienkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von höchstens 1'076'318 neuen vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 5 um den Maximalbetrag von CHF 5'381'590 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Apollo Fonds, die im Rahmen der von der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2016 beschlossenen Kapitalerhöhung Aktien der Gesellschaft gezeichnet haben, eingeräumt werden.

Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre sind zugunsten der Apollo Fonds ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der Namenaktien entspricht dem Nominalwert der Namenaktien und wird in bar liberiert. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4bis der Statuten. Der Verwaltungsrat regelt die übrigen Bedingungen und Voraussetzungen für die Ausübung der Optionsrechte.

### **Art. 4**

Die Aktien der Gesellschaft werden (vorbehältlich von Abs. 2) in der Form von Wertrechten ausgegeben und als Bucheffekten ausgestaltet.

Der Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch

auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertrechte in Wertpapiere (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden) umwandeln sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung beschliessen, Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umzuwandeln oder neben den Namenaktien Inhaberaktien zu schaffen.

**Art. 4**<sup>bis</sup>

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit einzutragen sind. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Über diese Limite kann der Verwaltungsrat Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Absatz 2 oder 4 dieses Artikels.

Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet werden oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über diese Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder Nomineeregelung bewilligen.

Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen

Mitteilungen an den Namenaktionär rechtgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Ab 30 Tagen vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

#### **Art. 5**

Den Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

#### **Art. 5<sup>bis</sup>**

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 BEHG (Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel) verpflichtet.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 6**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;

5. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 7**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Generalversammlung oder vom Verwaltungsrat beschlossen sowie von Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben.

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernannt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.



Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen, (ii) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 12 Abs. 2 der Statuten) sowie (iii) zu Anträgen zu nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung) allgemeine Weisungen zu erteilen.

#### **Art. 9**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

#### **Art. 10**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stellvertretung an der Generalversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

### **Art. 11**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Wird bei Wahlen das absolute Mehr in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder solche einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen, wobei die angepassten Anträge sich aus einem maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zusammensetzen können.

## **b) Verwaltungsrat**

### **Art. 13**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht

nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Er erlässt die hierfür nötigen Reglemente und Weisungen.

#### **Art. 14**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

#### **Art. 15**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt jährlich:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Präsidenten des Verwaltungsrates
- b) die Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Wahlen erfolgen jeweils einzeln für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **Art. 16**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten innehaben bzw. ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- 5 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (Mitglied der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 20 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (Mitglied der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen

Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und

– 10 (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 2 (Mitglied der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z.B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält).

Die Annahme von Mandaten/Anstellungen durch Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Airopack Technology-Gruppe bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

#### **Art. 17**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Dem Präsidenten des Verwaltungsrats steht kein Stichtscheid in den Verwaltungsratssitzungen zu.

#### **Art. 18**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehältlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst.

Er bestimmt seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Sämtliche Vertretungsberechtigte zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

#### **Art. 19**

Der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen sowie Selektion und Nachfolgeplanung hinsichtlich der obersten Führungsebene sowie bei weiteren vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben. Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Entschädigungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.

#### **Art. 20**

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten von längstens drei Jahren nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf pro Jahr die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte, fixe Jahresvergütung nicht übersteigen. Falls die Dauer des Konkurrenzverbotes nicht einem vollen Jahr entspricht, so wird die Entschädigung zur Abgeltung gemäss den vorstehenden Grundsätzen pro rata berechnet.

#### **Art. 21**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zusätzlich eine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung erhalten. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat oder dem Nominierungs- und Entschädigungsausschuss festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Diese Leistungsziele tragen Funktion und Verantwortungsstufe des Mitglieds der Geschäftsleitung Rechnung und können sich u.a. am Unternehmenserfolg (Umsatz, Betriebsergebnis, EBITDA und/oder Gewinn des Konzerns und/oder eines Konzernteils) und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen, am Börsenkurs oder an vereinbarten persönlichen Vorgaben orientieren. Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- und Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Vergütungen können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen ausrichten. Dieser gilt nicht als Vergütung.

#### **Art. 22**

Der Verwaltungsrat oder der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zusätzlich Aktien, andere Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere vergleichbare Instrumente oder Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Beteiligungspapieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt, wobei aufschiebende und auflösende Bedingungen den Zeitpunkt der Zuteilung nicht beeinflussen. Der Verwaltungsrat oder der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und –fristen, sowie allfällige Sperr- oder Haltefristen, Verfallsbedingungen oder die Bedingungen, die zu einem bedingungslosen Rechtsanspruch auf den Erwerb der zugeteilten Beteiligungspapiere fest. Er kann vorsehen, dass bei Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei Beendigung des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses allfällige Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperr- oder Haltefristen verkürzt oder aufgehoben werden oder einen vorzeitigen Rechtsanspruch auf Erwerb der Beteiligungspapiere erwerben kann. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Die Beteiligungspapiere bzw. Rechte können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.



Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

### **Art. 23**

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 20% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **Art. 24**

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können (zusätzliche) Entschädigungen durch die Gesell-

schaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

#### **Art. 25**

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 50'000 nicht übersteigen.

Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

### **c) *Revisionsstelle***

#### **Art. 26**

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den in Art. 728 a ff OR umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten.

### **IV. *Jahresrechnung***

#### **Art. 27**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

## **V. *Bekanntmachungen und Mitteilungen***

### **Art. 28**

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Zug, den 18. April 2018

## Beglaubigung

Die vorliegende Ausfertigung entspricht den nach Berücksichtigung der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 18. April 2018 gültigen Statuten der Gesellschaft.

Zug, 18. April 2018

Die Urkundsperson:



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "M Neese", written over a horizontal line.

Martin Neese